

*Keine Glosse!**Beschluß*

BGH, § 250 I Nr. 2 StGB

**Labello ist untauglich**

*Ein Lippenpflegestift („Labello“) ist kein taugliches Tatmittel i.S. des § 250 I Nr. 2 StGB (im Anschluß an BGHSt 38, 116 = NJW 1992, 920).*

BGH, Beschl. v. 20.6.1996 – 4 StR 147/96

## Zum Sachverhalt:

Die Angeklagte begab sich in der Absicht, einen Überfall zu verüben, in ein Geschäftslokal. Als ihr die dort tätige Verkäuferin den Rücken zuwandte, holte die Angeklagte aus ihrer Handtasche einen Lippenpflegestift („Labello“), trat hinter die Verkäuferin und drückte ihr eine Ecke des Stiftes in den Rücken. Unter dem Eindruck des ihr von der Angeklagten weiterhin in den Rücken gehaltenen Labellostiftes, den die Geschädigte für die Spitze eines gefährlichen Gegenstandes hielt, händigte diese der Angeklagten auf deren Forderung hin Bargeld in Höhe von zumindest 280 DM aus.

## Aus den Gründen:

Dem LG ist darin zu folgen, daß in dem Vorgehen der Angeklagten gegen die Geschädigte die konkludente Drohung lag, sie niederzustechen, falls sie sich der Forderung nach Herausgabe von Geld widersetzen sollte. Damit hat die Angeklagte die Voraussetzungen der räuberischen Erpressung erfüllt. Dagegen

trifft die Auffassung des LG nicht zu, die Angeklagte habe unter den tatqualifizierenden Voraussetzungen des § 250 I Nr. 2 StGB gehandelt. Der von der Angeklagten verwendete Labellostift war keine „Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel“ im Sinne dieser Vorschrift.

Jedenfalls dann, wenn der Gegenstand – und zwar schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild – offensichtlich ungefährlich und deshalb nicht geeignet ist, mit ihm (etwa durch Schlagen, Stoßen, Stechen oder in ähnlicher Weise) auf den Körper eines anderen in erheblicher Weise einzuwirken, kommt die Anwendung des § 250 I Nr. 2 StGB nicht in Betracht. Daß es sich bei dem von der Angeklagten verwendeten Labellostift um einen harmlosen Gegenstand in diesem Sinne handelt, der die Anwendung des § 250 I Nr. 2 StGB ausschließt, bedarf keiner näheren Begründung. War damit der Labellostift aber schon für sich genommen kein taugliches Tatmittel i.S. des § 250 I Nr. 2 StGB, so kommt es auf die konkreten Umstände seines Einsatzes nicht an.

*Beschluß*

OVG Berlin, § 17 I ASOG i.V.m. § 30

Nr. 2 LMBG, § 80 II Nr. 4, V VwGO

**Sofortiges Verbot von Menstruationschwämmchen nicht begründet**

*Konkrete Gesundheitsgefahren durch Menstruationsschwämmchen sind – jedenfalls bei summarischer Prüfung – nicht feststellbar.*

Beschluß des OVG Berlin vom 26.3.1996 – 5 S 25.96 –

## Zum Sachverhalt:

Die Behörde hatte dem Feministischen Frauengesundheitszentrum mit sofortiger Wirkung untersagt, Menstruationsschwämmchen zu vertreiben, da sie angeblich gesundheitsgefährdend seien. Das FFGZ hatte hiergegen Widerspruch eingelegt und gerichtlich die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt. Das VG Berlin hatte den Antrag zurückgewiesen. Die Beschwerde hat Erfolg.

## Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist begründet.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag zu Unrecht abgelehnt. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Vertriebsverbots überwiegt nicht das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs (§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 VwGO).

Gesundheitsgefahren, die die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Vertriebsverbots im öffentlichen Interesse rechtfertigen könnten, sind nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung nicht feststellbar.